

### III. Abtheilung.

#### Die Expropriation auf anderen Verwaltungs- gebieten.

##### I. Gesetz, die Landes-Brandversicherungsan- stalt betr., vom 15. Oct. 1886.

§ 123. Nach jedem Brande hat die Baupolizeibehörde zu ermessen, ob im öffentlichen, feuer- oder gesundheitspolizeilichen Interesse der Wiederaufbau auf der Brandstelle zu gestatten, oder ob eine Veränderung und beziehentlich Verlegung der Baustelle vorzuschreiben sei.

Ist aus dem einen oder dem anderen Grunde der Wiederaufbau auf der bisherigen Stelle nicht zulässig und tritt die Nothwendigkeit ein, die Baustelle zu verändern, oder ganz zu verlegen und mit einem anderen Plaze zu vertauschen, so hat nicht nur der betreffende Brandbeschädigte oder dessen Besiznachfolger eine solche Veränderung oder Verlegung gegen Entschädigung der ihm dabei etwa verloren gehenden Grundräume, Brunnen zc. sowie der abzutragenden Gebäude, Gebäudetheile und solcher Grundmauern, welche nach den baupolizeilichen Vorschriften auf bisheriger Stelle noch brauchbar gewesen sein würden, ingleichen des nach technischem Ermessen auf der neuen Baustelle durch tiefere Gründung etwa entstehenden höheren Baukostenaufwandes sich gefallen zu lassen, sondern es ist auch jeder andere Grundbesitzer des Gemeindebezirks nöthigenfalls gehalten, von seinem Grundeigenthume so viel an noch unbebautem Areal, als zur Veränderung oder Verlegung der